

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jörg Maderer Sanitär- und Heizungstechnik GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Vertragsabreden bzw. Erweiterungen bedürfen nicht zwingend der Schriftform. Sie gelten auch bei mündlicher Absprache, es sei denn der Auftraggeber wünscht eine schriftliche Fixierung.
2. Eine Auftragsbestätigung ist für beide Parteien bindend. Erst nach Erteilung des Auftrages erfolgt die Materialbestellung und die Terminierung der Ausführarbeiten.
3. Notwendige Unterlagen und solche, die für die Erbringung der Leistung von uns als Auftragnehmer maßgeblich sind, müssen vom Auftraggeber gestellt werden.
4. Angebotsschreiben bzw. Schlussrechnungen erfordern keine Aufstellung der Einzelpreise der einzelnen Artikelpositionen.
5. Eine Kfz-Pauschale fällt unabhängig für die Kosten von An- und Abfahrt an und ist für die tatsächliche Notwendigkeit des Kraftfahrzeuges bestimmt. Diese beträgt für den Raum Eckental 5,95 € inkl. MwSt.
6. Die Kilometerpauschale für Fahrten außerhalb Eckentals beträgt 0,30 € inkl. MwSt. pro gefahrenen Kilometer.
7. Bei Kleinreparaturen ist ein Kostenvoranschlag in mündlicher Form ausreichend und ist unter der Berücksichtigung des zunächst vorgesehenen Reparaturweges kalkuliert.
8. Bei Reparaturen allgemein sind exakte Angaben zum Umfang der Instandsetzung, sowie zur Höhe der Kosten, erst nach genauer Fehlerermittlung möglich.
9. Rechtsgrundlage für alle Zustände gekommenen Aufträge samt der erbrachten Leistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B, sowie alle hier deklarierten Paragraphen.

§ 2 Angebot

1. Angebote sind für uns als Auftragnehmer 24 Werktage bindend. Danach muss eine erneute Kalkulation erfolgen.
2. Des Weiteren bedürfen auch Angebote nicht der Schriftform und sind mündlich ebenfalls gültig, außer der Auftraggeber wünscht dies explizit.

§ 3 Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes.
2. Festpreise oder Stundenlohnarbeiten sind auf Kundenwunsch möglich und müssen vor Beginn der Arbeiten vereinbart werden.
3. Ansonsten errechnet sich die Leistung nach dem jeweils tatsächlichen Aufwand für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages.

§ 4 Lieferung/Montage

1. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baumaterialien und Werkzeugen etc. ein nach Möglichkeit verschließbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung hierfür trägt der Auftraggeber.
2. Ebenfalls gehen Rohinstallationselemente, Fertigstellungsmaterialien und Einrichtungsgegenstände in die Obhut des Auftraggebers über.

§ 5 Abnahme

1. Die Abnahme der erbrachten Leistung erfolgt mit Unterschrift des Regiezettels. Binnen 24 Stunden können noch Mängel angezeigt werden, welche die Abnahme als solche verhindern.
2. Ansonsten gilt für die Abnahme ausschließlich § 12 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B.

§ 6 Zahlung

1. Alle Zahlungen sind zu leisten je nach Absprache und Ausweisung in deutscher Währung. Die Zahlstelle wird vom Auftragnehmer bestimmt.
2. Folgende Aufteilung ist maßgebend und gilt für die Fälligkeit:
60 % von der angekündigten Gesamtauftragssumme sind fällig vor Beginn der Ausführung der Arbeiten.
Weitere 30 % folgen am angezeigten Termin, wenn die Arbeit auf der Baustelle aufgenommen wird. Beide Zahlungen gelten als Abschlagszahlung.
Die restlich verbleibenden 10 % sind fällig mit Erteilung der Schlussrechnung nach Fertigstellung der Arbeiten.
3. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellt, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosen Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, mit Kündigungsandrohung, berechtigt dies diesen den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer befugt, nach Mahnung und Bestimmung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

§ 7 Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B.
2. Für Schäden an vorzeitig in Betrieb genommenen wasserführenden Anlagen, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.